

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname	Biosol
Synonyme	Biosol Forte
UFI	-

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung	Düngemittel (Recyclingdünger)
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller	Sandoz GmbH
Adresse	Biochemiestrasse 10 AT - 6250 Kundl Austria
Tel.	+43 5338 200 0
Lieferant	Andermatt Biocontrol Suisse AG
Adresse	Stahlermatten 6 6146 Grossdietwil, Schweiz
Telefon	+41 (0)62 917 5005
E-mail	sales@biocontrol.ch

1.4 Notrufnummer

Telefon	145 (Tox Info Suisse)
---------	-----------------------

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung in eine der Gefahrenklasse gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemische.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort	-
Piktogramme	-
Gefahrenbezeichnung	-
Gefahrenhinweise	-
Sicherheitshinweise	-

2.3 Sonstige Gefahren

Im Falle von Feuchtigkeit sind exotherme biogene Prozesse möglich.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemisch

Angaben zu Bestandteilen: Stickstoffbetonter Recyclingdünger aus Pilzmycel NPK (6-0.5-0.3)

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Ersthelfer auf Selbstschutz achten! Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen.
Nach Einatmen	Opfer aus der Gefahrenzone entfernen, weitere Exposition vermeiden.
Nach Hautkontakt	Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen.
Nach Augenkontakt	Augen sofort gründlich mit fliessendem Wasser ausspülen, so lange wie möglich (ca. 15 min). Verletzte schnell in Werksarztpraxis bringen oder Krankenwagen rufen (Codewort: Augenunfall).
Nach Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen und anschliessend reichlich Wasser trinken. Einen Arzt aufsuchen.
Selbstschutz des Ersthelfers	Siehe Abschnitt 8.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

-

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

-

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wasserspray oder -nebel, Schaum, trockenes chemisches Pulver, CO ₂ , trockener Sand
Ungeeignete Löschmittel	Keine Einschränkungen

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennung	Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid Produkte
-------------------------	---

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Feuerschutzanzug tragen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Grosse Mengen in ein Gefäss umfüllen und gemäss Vorschriften entsorgen. Den Rest mit reichlich Wasser abspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Zum Personenschutz siehe Abschnitt 8, zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
Vorkehrungen gegen statische Entladungen treffen. Bildung von Staub vermeiden.

Allgemeine Hygiene-
Massnahmen am
Arbeitsplatz

Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nur in Originalverpackungen und trocken halten. Das Produkt darf keinen Temperaturen über 70 °C ausgesetzt werden.

Nicht zusammen mit Nahrungsmittel, Getränken und Futtermitteln lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Unterabschnitt 1.2

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Daten verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein

Nach der Arbeit Hände und Gesicht mit Wasser und Seife waschen.

Atemschutz

Einweg-Feinstaubschutzmaske (EN149) oder wiederverwendbare Halbmaske (EN140)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille (EN166)

Schutzkleider

Arbeitskleider tragen.

Handschuhe

Einweghandschuhe oder chemikalienbeständige Handschuhe, normale Länge (EN374/EN388)

Thermische Gefahren

Keine thermische Gefahr bekannt

Sonstige Angaben

Diese Werte wurden aus Experimenten, Literatur und Informationen des Handschuhherstellers abgeleitet. Sie können auch aus ähnlichen Materialien hergestellt werden. Bei der täglichen Arbeit ist zu beachten, dass die Gebrauchsdauer von mehreren Faktoren abhängt Faktoren abhängt und kürzer sein kann als die amtlich geprüfte Durchbruchzeit.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

Fest

Farbe

Dunkelgrau

Geruch

Charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt

Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit

Keine Daten verfügbar

Untere und obere

n. a.

Explosionsgrenze

Flammpunkt

n. a.

Zündtemperatur

Standardbedingungen: 2 = nach der Entzündung erlischt das Feuer schnell (Temperatur: 20 °C)

Zersetzungstemperatur	Standardbedingungen: 2 = nach der Entzündung erlischt das Feuer schnell (Temperatur: 100 °C) Methode: Combustibility test Safety Institute Exotherm: 180°C (Air Stream) Methode: Grewer-Testmethode, Luftstrom, wie gehabt (Temp.progr. 1,2°C/min, geprüft bis 350°C) Exotherm: 170 °C Methode: Lütolf, offener Becher, wie gehabt (Temp.progr. 2,5°C/min, geprüft bis 350°C)
pH-Wert	6 - 7 (Konzentration: 100 g/l, Temperatur: 20 °C)
Kinematische Viskosität	n. a.
Löslichkeit	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	n. a.
Dichte	950 kg/m ³
Relative Dampfdichte	-
Partikeleigenschaften	223 µm

9.2 Sonstige Angaben

Staubexplosion	Positive Mindestzündenergie: > 1000 mJ
Spezifischer Widerstand	1.6 - 2.2 * 10 ¹¹ Ohm m

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei sachgerechter Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährliche Reaktion bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien siehe Unterabschnitt 7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschliesslich etwaiger Unverträglichkeiten

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährliche Zersetzungsprodukte bekannt.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Akute Toxizität	Keine Daten vorhanden
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Keine Daten vorhanden
Schwere Augenschädigung/-reizung	Keine Daten vorhanden
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Keine Daten vorhanden
Keimzellmutagenität	Keine Daten vorhanden
Karzinogenität	Keine Daten vorhanden
Reproduktionstoxizität	Keine Daten vorhanden

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)	Keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr	Keine Daten vorhanden

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinschädliche Eigenschaft bekannt.

Sonstige Angaben:

Keine weitere Angabe

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Biosol

12.1 Toxizität

Fische	Keine Daten vorhanden
Wirbellose	Keine Daten vorhanden
Algen/aquatische Pflanzen	Keine Daten vorhanden
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine endokrinologische Eigenschaft bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine andere schädliche Wirkung bekannt

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in grössere Mengen in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel 02 01 99 Abfälle aus der Landwirtschaft anderswo nicht genannt.

Entsorgung von Produkt Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Wenn möglich, das Produkt bis zum Ende verwenden. Eventuelle Resten einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.

Entsorgung von Verpackung Leere Verpackungen der Kehrrichtsammlung abgeben.

Andere Empfehlungen zur Entsorgung Keine weitere Empfehlung

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n. a.

Strassen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

n. a.

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

n. a.

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

n. a.

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Transport innerhalb des Betriebsgeländes des Benutzers: immer in geschlossenen Behältern transportieren, die aufrecht und sicher stehen. Sicherstellen, dass die Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Verschüttens zu tun ist.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- Wegleitung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) "Entreposage des matières dangereuses. Guide pratique. Edition 2018 revisitée", 2018
- Mild wassergefährdend Stoff
Bewertung durch automatisches Verfahren auf der Grundlage von KSO-Daten.

Zulassungsnummer 3252

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung nicht erforderlich.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

ATE Acute Toxicity Estimate

CAS Chemical Abstract Service

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

DIN Deutsche Industrie Norm

EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

EU Europäische Union

gem. gemäss

ggf. gegebenenfalls

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)

IC Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)

ISO International Organization for Standardisation

K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden

K_{ow} Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient

LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)

LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level

LQ Limited Quantities

n.a. nicht anwendbar

NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

PNEC Predicted No Effect Concentration

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

UFI Unique Formula Identifier

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Das Produkt sollte in Übereinstimmung mit guten industriellen Hygienepraktiken und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gelagert, gehandhabt und verwendet werden. Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen dazu dienen unsere Produkte unter dem Gesichtspunkt der Sicherheitsanforderungen zu beschreiben. Sie sollte daher nicht als Garantie für bestimmte bestimmte Eigenschaften.

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und

Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der

Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Strassen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen und Gewissen sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

i Überarbeitung

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Datum

19. Juli 2023